

ZH_OBERGERICHT PQ160056 vom 30. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ160056

FR: ZH_OBERGERICHT PQ160056 du 30 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PQ160056 del 30 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die nicht miteinander verheirateten Eltern von C._____, geb. tt.mm.2008, und D._____, geb. tt.mm.2009. Beide Kinder wurden in London geboren. Im Jahre 2009 zogen die Eltern mit den Kindern in die Schweiz, am 11. August 2014 unterzeichneten sie eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge für die beiden Kinder, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich (KESB) als wirksam anerkannte (KESB-act. 8, 10 und 11). Ebenfalls im Jahre 2014 nahm die Mutter und Beschwerdeführerin eine Arbeitsstelle in Stockholm an. Über einen Umzug der Familie nach Stockholm konnten sich die Parteien nicht einigen, sie leben seither getrennt. Uneinigkeiten zwischen den Parteien betreffend Obhut und Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder führten dazu, dass die KESB am 19. Januar 2015 ein vorsorgliches Besuchsrecht anordnete (KESB-act. 46). Dagegen erhobene Beschwerden blieben sowohl vor dem Bezirksrat wie bei der Kammer erfolglos (KESB-act. 94 und 103). Mit Beschluss vom 17. Februar 2015 bestellte die KESB den Kindern eine Kindesvertreterin (KESB-act. 69), welche ihrerseits mit Eingabe vom 1. Juni 2015 Anträge betreffend Obhut, Aufenthaltsbestimmung und Besuchsrecht stellte (KESB-act. 110). Am 9. Juni 2015 regelte die KESB im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in welchen Zeiträumen sich die Kinder während der Sommerferien bei Vater oder Mutter aufhalten sollten (KESB-act. 112). Mit den Beschlüssen Nr. 6366 und Nr. 6367 vom 29. Oktober 2015 (BR-act. 10 und 11, dort je act. 2/1 und 2/2) lehnte die KESB den Antrag der Mutter auf Zustimmung zum Aufenthaltswechsel der Kinder nach Stockholm ab und stellte diese unter die Obhut des Vaters (Dispositiv Ziff. 1 und 2). Den Eventualantrag der Mutter auf Einräumung der alternie-

- 3 - renden Obhut wies sie ab, ebenso den Antrag des Vaters auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter (Dispositiv Ziff. 3 und 4). Für die Mutter wurde ein detailliert geregeltes Ferien- und Wochenendbesuchsrecht festgelegt (Dispositiv Ziff. 5) und für die Kinder eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet (Dispositiv Ziff. 6 und 7). Einer allfälligen Beschwerde gegen die Beschlüsse wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

E. 1.1

Die Kinder stehen alternierend je zur Hälfte unter der Obhut der Mutter und des Vaters und zwar abwechselnd je eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Vater, wobei die Kinder jeweils von Sonntagabend, 19.00 Uhr, bis Sonntagabend, 19.00 Uhr, bei der Mutter sind, von Sonntagabend, 19.00 Uhr, bis Sonntagabend, 19.00 Uhr, beim Vater.

E. 1.2

Diese alternierende Obhutsregelung beginnt ab dem 1. Januar 2017.

E. 1.3

Eine Besuchstagerregelung erübrigt sich in diesem Falle ab dem Zeitpunkt der Anordnung der alternierenden Obhut. 2. Unter vollumfänglicher amtlicher und anwaltlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zulasten des Beschwerdegegners." Beschwerdegegner (Prot. S. 8 i.V.m. act. 15 S. 2): Bestätigung der gestellten Anträge und Abweisung der Anträge der Mutter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Kindesvertreterin (Prot. S. 19): Die Kinder seien unter die symmetrische alternierende Obhut beider Eltern zu stellen. Das Verfahren ist spruchreif. II.

- 7 - 1. Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich primär nach den Bestimmungen des ZGB und den ergänzenden kantonalen Bestimmungen (Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, EG KESR und Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), subsidiär gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäss (Art. 450f ZGB; § 40 EG KESR). Das Obergericht ist für Beschwerden gegen Entscheide des Bezirksamtes zuständig (§ 64 EG KESR). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 ZGB) und die Beschwerde ging innert Frist ein, weshalb darauf einzutreten ist. 2. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet einzig noch die Frage der alternierenden Obhut mit je hälftiger Aufteilung der Betreuung der Kinder C._____ und D._____ durch die Eltern. Die Beschwerdeführerin hatte dies bereits vor der KESB wie auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bezirksrat (zwei-mal) beantragt. Sie verlangt nunmehr, es sei diese alternierende Obhut ab dem 1. Januar 2017 anzuordnen (act. 27). Soweit sie dies als vorsorgliche Massnahme verlangte, wurde das Begehren mit Beschluss vom 12. August 2016 abgewiesen. Der Beschwerdegegner beantragt wie gesehen die vollumfängliche Abweisung der Anträge der Mutter und Bestätigung des bezirksrätlichen Urteils (act. 15 S. 2 und Prot. S. 8). 3. Die Beschwerdeführerin verlangt, es seien die Kinder C._____ und D._____ durch das Gericht anzuhören und – für den Fall, dass das Gericht die Anordnung der alternierenden Obhut nicht vornehmen wolle – die Anordnung eines Gutachtens (act. 2 S. 18/19, act. 19 und act. 29 S. 7), der Beschwerdegegner und die Kindesvertreterin lehnen dies ab, letztere insbesondere mit der Begründung, es sei zu vermeiden, dass die Kinder erneut in den Loyalitätskonflikt einbezogen werden; die Kinder seien über einen sehr langen Zeitraum der Einflussnahme beider Elternteile ausgesetzt gewesen (act. 22 S. 2). Der Beschwerdegegner geht davon aus, dass eine neuerliche Befragung die Narben der Kinder wieder aufreisse (act. 23 S.5 und S.6 und Prot. S. 17). Die Kinder C._____ und D._____ wurden im Laufe des Verfahrens am 3. März 2015 und am 1. April 2015 von der Kindesvertreterin besucht und angehört (KESB-act. 81 S. 2 und KESB-act. 100). Am 10. September 2015 erfolgte die An-

- 8 - hörung bei der KESB (KESB-act. 140), ein weiterer Besuch der Kindesvertreterin fand am 22. Februar 2016 statt (BR-act. 11/25 und 11/26). Die Kindesvertreterin hat anlässlich der Verhandlung vom 16. November 2016 dargelegt, dass die Kinder bei ihrem letzten Besuch unter dem stetigen Druck des Loyalitätskonfliktes gestanden hätten. Deshalb habe sie entschieden, die Kinder nicht nochmals zu besuchen (act. 29 S. 2 und Prot. S. 17). Dass die Kinder bei einer neuerlichen Befragung unter Druck gerieten, nimmt auch der Beschwerdegegner an. Namentlich wenn eine erneute Anhörung eine unnötige Belastung bedeuten würde, wie etwa bei einem akuten Loyalitätskonflikt und wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten wären und die Anhörung allein um der Anhörung willen stattfände, kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine mehrmalige Anhörung

unterbleiben (Urteil 5A_821/2013 vom 16. Juni 2014 mit Hinweis auf BGE 133 III 553, E. 4 S. 554 f.). Mit einer neuerlichen Anhörung würden C._____ und D._____ erneut mit der elterlichen Auseinandersetzung konfrontiert. Da nicht zuletzt wegen des an sich unumstrittenen Loyalitätskonflikts der Kinder nicht erwartet werden kann, dass eine weitere Anhörung neue wesentliche Erkenntnisse bringen wird, ist darauf zu verzichten.

E. 2

Dagegen erhoben beide Parteien Beschwerde beim Bezirksrat Zürich. Mit Beschluss vom 14. Januar 2016 wies der Bezirksrat die Begehren der Mutter um vorsorgliche Anordnung der alternierenden Obhut und vorsorgliche Ausdehnung des Ferienbesuchsrechtes ab, änderte indes das Besuchsrecht, nachdem die Beschwerdeführerin in Zürich eine Wohnung bezogen hatte und sie das Besuchsrecht grundsätzlich dort wahrnehmen konnte (BR-act. 11, dort act. 19). In ihrer Replikschrift im vorinstanzlichen Verfahren beantragte die Beschwerdeführerin erneut die vorsorgliche Einräumung der alternierenden Obhut sowie die vorsorgliche Abänderung des Ferienbesuchsrechtes, was der Bezirksrat mit Beschluss vom 21. April 2016 ablehnte; die Besuchsregelung passte er der von den Parteien getroffenen Vereinbarung an (BR-act. 11, dort act. 37). Allfälligen Beschwerden gegen die vorsorglichen Massnahme-Beschlüsse entzog der Bezirksrat die aufschiebende Wirkung.

E. 3

Mit Entscheid vom 30. Juni 2016 beschloss der Bezirksrat (Kammer I) über Vereinigung, Beweisanträge und die Entschädigung der Kindesvertreterin und erkannte in teilweiser Gutheissung der Beschwerden in Dispositiv Ziff. I, dass Ziff. 5 der Beschlüsse Nr. 6366 und 6367 der KESB der Stadt Zürich vom 29. Oktober 2015 wie folgt abzuändern seien: "5. Die Mutter, A._____, wird für berechtigt erklärt, ihre Kinder C._____ und D._____ wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen: Wochenendbesuche: a) grundsätzlich jede zweite Woche von Mittwochnachmittag, 12.00 Uhr, bis Sonntagabend, 20.00 Uhr, in die eigene Wohnung in Zürich, wo das Besuchsrecht grundsätzlich auszuüben ist. A._____ stehe es frei, das Besuchsrecht im Ausland zu verbringen und die Kinder mit sich oder zu sich in die eigene Wohnung in Stockholm zu nehmen, wobei sie die Kinder auf den Flugreisen grundsätzlich zu begleiten hat.

- 4 - b) insbesondere findet das Kontaktrecht von Sonntag, 3. Juli 2016, bis Sonntag, 3. August 2016, statt. Ferienbesuche: a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl in den Sportferien, über Auffahrt, während vier Wochen Sommerferien im Juli, in den Herbstferien und in der zweiten Hälfte der Weihnachtsferien mit Neujahr, b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl über Ostern inklusive Osterferien, über Pfingsten, während vier Wochen Sommerferien im August sowie über Weihnachten und in der ersten Hälfte der Weihnachtsferien. c) Bei der Ausübung des Ferienrechts hat A._____ die Kinder auf allfälligen Flugreisen grundsätzlich zu begleiten." Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen und die angefochtenen Beschlüsse bestätigt."

E. 4

Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid mit Bezug auf die zu beurteilende Frage der alternierenden Obhut zusammenfassend fest, dass die Beschwerdeführerin, welche seit August 2014 als Senior Vice President (Head of Corporate Development) der E._____ AB in Stockholm tätig sei, (was ihre zeitweise Anwesenheit in Stockholm erfordere), in den ersten drei Monaten dieses Jahres nicht in der Lage gewesen sei, die Betreuung der Kinder

zur Hälfte zu übernehmen. Fragwürdig sei weiter, ob sie nicht bloss die Hälfte ihrer Arbeitszeit (wie es die Arbeitgeberin zugestanden habe), sondern ausserdem auch unterbrochlos jede zweite Woche vollumfänglich von Zürich aus arbeiten könne, das Home-Office im Umfang von 50% also wirklich am Stück wahrnehmen könne. Die Einräumung der alternierenden Obhut mit Betreuungsanteilen von je rund 50% scheitere somit bereits daran, dass die Beschwerdeführerin ihre nötige zeitliche Verfügbarkeit einweilen nicht mit genügender Sicherheit habe gewährleisten können. Daran änderte der Wunsch der Kinder, in welchem Umfang sie von der Beschwerdeführerin betreut werden wollten, nichts. Es könne sodann offen gelas-

- 9 - sen werden, ob auch die Konflikte zwischen den Parteien oder weitere Gründe der alternierenden Obhut ebenfalls entgegenstehen würden. Ob die alternierende Obhut zu einem späteren Zeitpunkt einzuräumen wäre, brauche nicht näher erörtert zu werden (act. 9 S. 26 - 32 E. 5). Im Rahmen ihres Entscheides zum (dort noch streitigen) Aufenthaltswechsel der Kinder kam sie zum Schluss, dass grundsätzlich beiden Parteien die Obhut allein oder gemeinsam zugeteilt werden könne und das Wohl der Kinder weder beim Vater in der Schweiz noch bei einem Umzug zur Mutter gefährdet wäre; die Eltern seien etwa gleichermassen erziehungsfähig und beide hätten eine gute und enge Beziehung zu den Kindern. Sodann sei davon auszugehen, dass beide Eltern aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in erheblichem Masse auf externe Betreuung angewiesen seien und insgesamt über ähnliche Möglichkeiten verfügten, um die Kinder persönlich zu betreuen. Die Kinder hätten hier ausserhalb des Elternhauses und der Schule wenige Kontakte. In der ... in Zürich hätten sie viele Freunde und fühlten sie sich wohl. Nach der Beobachtung der Kindesvertreterin gäben die schulischen Leistungen C.____s sodann zu keinerlei Bedenken Anlass (at. 9 S. 12 ff., E. 4).

E. 5

Die Parteien haben sich im Beschwerdeverfahren erneut ausführlich und mit zahlreichen Wiederholungen geäussert. Es ist darauf nachfolgend soweit notwendig im Einzelnen einzugehen. Dabei ist vorab festzuhalten, dass es heute auf die Verhältnisse, wie sie vor dem Wohnungsbezug der Beschwerdeführerin in Zürich herrschten, nicht mehr ankommen kann. Sodann ist festzuhalten, dass die Parteien nicht in Abrede stellen, dass beide Kinder zu beiden Eltern eine gute und enge Beziehung haben, wie dies im angefochtenen Entscheid festgehalten wurde. Der Beschwerdegegner selbst bezeichnet die Beschwerdeführerin als gute Mutter, er stellt ihre Eignung zur Erziehung indes im Wesentlichen mit der Begründung in Frage, dass sie mit ihrem beruflichen Engagement – auch bei veränderter Ausgangslage – nicht in der Lage sei, die Betreuung der Kinder qualitativ gleichwertig wie er zu erfüllen. (vgl. u.a. Prot. S. 26). Demgegenüber hält die Beschwerdeführerin dafür, bereits heute und erst recht ab Anfang 2017 die beruflichen und örtlichen Gegebenheiten derart an die Bedürfnisse der Kinder angepasst zu haben,

- 10 - dass eine gleichwertige Betreuung der Kinder durch sie wie durch den Beschwerdegegner gewährleistet sei und dies auch im Kindeswohl liege. 6.1 Im Einzelnen rügt die Beschwerdeführerin in der Beschwerde, die Vorinstanz habe völlig unbegründet und ohne eine nachvollziehbare Basis die Hypothese aufgestellt, eine Ausweitung um weitere 2 ½ Tage Betreuung sei nicht möglich. Dies widerspreche der Zusicherung ihrer Arbeitgeberin. Überdies habe weder Gegenpartei noch Vorinstanz auch nur ein einziges Beispiel anführen können, bei welchem die Beschwerdeführerin durch die Arbeitgeberin gezwungen worden wäre, während der Betreuungszeit Zürich zu verlassen, um

geschäftliche Pflichten erfüllen zu können. Sie verweist auf die zwischen den Parteien bestehende offene und ausgeglichene Kommunikation, die es ermöglicht habe, dass sich die Eltern bis Mitte 2017 auf die Abfolge der Besuche und die Aufteilung der Ferienzeit hätten einigen können. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin namhafte Unterhaltszahlungen geleistet. Nachdem die Beschwerdeführerin bereits in der Vergangenheit bewiesen habe, dass sie ihre Zusicherungen einhalten könne und wolle, gebe es keine Gründe am Willen und der Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Betreuungspflichten im Rahmen einer symmetrisch alternierenden Obhut zu zweifeln. Dagegen sprächen auch keine Kindesinteressen, denn das erweiterte Besuchsrecht sei ohne Probleme akzeptiert und von den Kindern geschätzt (act. 2 S. 5 - 10). Die vorinstanzliche Annahme der mangelnden Verfügbarkeit der Mutter für die erforderliche Betreuung nach Ende der nachschulischen Betreuung sei insgesamt nicht haltbar. Weiter macht sie geltend, der Umgang zwischen den Eltern habe sich mit der Erweiterung des Besuchsrechts massgeblich und nachweislich verbessert; in der Ausweitung der Betreuungszeit durch die Mutter sei kein zusätzliches Konfliktpotential enthalten. Die Zahl der Übergaben blieben gleich, zudem läge auch keine Veränderung der Kompetenzordnung vor; es handle sich heute schon eindeutig um eine asymmetrische alternierende Obhut. Anlässlich der Verhandlung vom 16. November 2016 machte die Beschwerdeführerin neu unter Hinweis auf einen entsprechenden Stellenbeschrieb und einen Entwurf des Arbeitsvertrages geltend, sie gebe ihre Position in der Geschäftslei-

- 11 - tung als Head of Corporate Development auf und werde ab Anfang 2017 die Rolle als Regional Director für die Länder Dänemark, Litauen und Estland einnehmen und ihren Arbeitsort in Zürich haben. Als nicht im operativen Geschäft tätige Chairwoman würden die drei CEO ihr rapportieren müssen. Sie werde in Zürich arbeiten und bestimmen, wo die Sitzungen stattfänden; nach Stockholm müsse sie nur noch für einzelne Tage fliegen. Die Wohnung dort werde aufgegeben und das Fahrzeug in Stockholm stehe ihr nur noch bis Ende Jahr zur Verfügung (act. 27 S. 4/5 und act. 28/12 - 15). Sie betonte sodann unter Hinweis auf weitere E-Mail-Korrespondenz, dass sich die Parteien zwischenzeitlich hinsichtlich der Übergaben, Schulaufgaben wie auch der nachschulischen Betreuung einvernehmlich absprechen können. Vorwürfe, dass sie, die Beschwerdeführerin, sich nicht um die Kinder kümmere, wies sie zurück. Die Vorwürfe seien unbelegt und würden bestritten; keiner Eingabe des Beschwerdegegners könne ein konkreter Vorhalt entnommen werden, wonach sie nicht in der Lage wäre, die Betreuung selbst wahrzunehmen. Die seit Februar 2016 gelebte Betreuungsregelung habe für die Kinder Ruhe, Kontinuität und Stabilität gebracht, was sich auch positiv auf die schulischen Leistungen ausgewirkt habe. Sie, die Beschwerdeführerin, sei durch die Annahme der neuen Stelle dem Wunsch der Kinder vollumfänglich nachgekommen und stehe ihnen während der hälftigen Betreuungszeit uneingeschränkt zur Verfügung (act. 27). 6.2 Der Beschwerdegegner macht in der Beschwerdeantwort geltend, die Beschwerdeführerin habe sich mit dem Beschluss und dem Urteil des Bezirksrates materiell und rechtlich nicht auseinandergesetzt und an keiner Stelle konkret argumentiert, wo die Vorinstanz von einem falschen Lebenssachverhalt oder von rechtlich falschen Annahmen ausgehe bzw. das Gesetz verletze. Die allgemeinen Annahmen der Mutter hätten als bestritten zu gelten. In der Sache lehnt er die alternierende Obhut strikte ab. Er macht geltend, die Kinder hätten in der Vergangenheit bei der Mutter häufig keine Schulaufgaben gemacht und seien dann in der Schule nicht erfolgreich; häufig seien sie auch sehr müde, wenn sie bei der Mutter gewesen seien. Bis heute stritten die Eltern über den Unterhalt für die Kinder, das Wechselmodell

schade den Kindern, wenn die Eltern laufend einen Konflikt aus- zutragen hätten. Es gehe auch nicht an, dass die Mutter den Vater gegenüber

- 12 - den Kindern laufend mit teuren Geschenken ausspiele und sie laufend Fernsehen und Games am Computer spielen lasse, weil sie selber wenig flexibel sei und sich keine Zeit für die Kinder nehmen könne. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass die alternierende Obhut zur Destabilisierung der Kinder führen würde. Die Kinder bräuchten zu Hause und in der Schule Stabilität und Kontinuität, die Mutter habe laufend Termine zu erfüllen, sei seit ihrem Wegzug noch bei keinem einzi- gen Schulgespräch oder Schulanlass zugegen gewesen; sie gebe ein schönes Bild von sich wieder, das gar nicht zutrefte. Sie habe als Managerin ein Pensum von 200 Prozent und keine Zeit, Geschäftsleben und Privatleben zu koordinieren. Dies sei der Grund, weshalb sie sich bis heute nicht um die Belange der Schule sowie die dortigen Termine gekümmert habe. Es sei deshalb an den vom Bezirks- rat erkannten Wochenendbesuchen festzuhalten (act. 15 S. 5 - 7). Ohne zeitliche Präzisierung macht der Beschwerdegegner für die vergangenen drei Monate gel- tend, als C._____ krank gewesen sei, habe auch D._____ die Schule nicht be- sucht, die Kinder seien dem Deutschunterricht ferngeblieben und seien zwei wei- tere Tage nicht zur Schule gegangen. Während der Schulferien hätten sie stun- denlang fern gesehen, Schulaufgaben über die Ferien seien nicht gemacht wor- den, ebenso wenig Übungen zur Genesung der Handgelenkverletzung von D._____. Am 4. September 2016 habe sie die Kinder (nach der Rückkehr aus Frankreich) erst um 22.30 Uhr zum Vater gebracht und vor C._____ einen Streit mit dem Vater geschaffen; sodann habe sie nicht gewusst, dass am 1. September das Schuljahr wieder begonnen habe, obwohl die Kinder schon 4 Jahre in die gleiche Schule gingen und der Schulbeginn immer am gleichen Tag sei. Der Be- schwerdeführer rügt auch, dass die Beschwerdeführerin den Kindern keine Gren- zen setze und versuche sie mit neuen Spielsachen und Geschenken zu beeindru- cken (act. 15 S. 8 - 11). Er geht davon aus, dass das bestehende Besuchsrecht keinesfalls ausgeweitet werden dürfe, solange sich die Mutter in den schulischen Belangen nicht dafür einsetze, dass die Kinder ihre Pflichten erfüllen. Die Konflik- te zwischen den Eltern seien nicht ausgetragen und die Zivilklagen betreffend Un- terhalt für die Kinder nicht abgeschlossen, eine Einigung über regelmässige Ren- tenzahlungen habe bisher nicht gefunden werden können. Er, der Beschwerdeg- ner, habe der Mutter vor dem Bezirksrat mehr Zeit zugebilligt, in der Hoffnung,

- 13 - dass diese sinnvoll genutzt werde, d.h., dass die Mutter mit den Kindern auch die alltäglichen Belange des Lebens teile, z.B. die schulischen (Schulaufgaben, Ge- spräche mit den Lehrern, Teilnahme an den Schulereignissen) oder auch die Freizeitaktivitäten. Dies habe die Mutter bisher nicht getan. Eine paritätische Zeit- aufteilung zwischen den beiden Eltern sei dem Kindeswohl wenig sachdienlich, eine weitere Eskalation wäre vorprogrammiert; das Kindeswohl wäre gefährdet, wenn die Anträge der Mutter gutgeheissen würden. Die Beschwerdeführerin un- terlasse es auch bis heute zu substantiieren, was sie mit den Kindern während der Betreuungszeit mache. Die Verfügbarkeit der Mutter sei weiterhin begrenzt. Sodann schaffe die Mutter laufend Loyalitätskonflikte zwischen den Kindern und der Schule, damit verbunden mit dem Vater. Die Schule werde vernachlässigt und die Kinder würden laufend dahingehend bearbeitet, dass sie es in Stockholm viel besser hätten. Die Mutter führe den Streit über die Kinder weiter, indem sie diese in der Schule nicht unterstütze. Ihr Verhalten spreche gegen ihre Eignung zur Er- ziehung und Betreuung der Kinder. Auch gebe sie vor, flexibel zu sein. Ausser- dem seien die Eltern heute nicht einmal in der Lage darüber zu sprechen, wes- halb

sich die Mutter nicht um die Schul- und Freizeitaktivitäten der Kinder kümmernde; die Wahrung der Kinderinteressen sei heute gefährdet und der Bogen dürfe nicht überspannt werden, weshalb es bei der bezirksrätlichen Lösung bleiben müsse (act. 15). Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 16. November 2016 betonte der Beschwerdegegner, dass die Kinder geschützt werden müssten, der Konflikt beeinträchtige sie sehr. Was die Kinder bräuchten, sei eine Sphäre der Ruhe und des Vertrauens. Dieses Vertrauen habe der Vater geschaffen; die Kinder hätten bei ihm die Routine und die Regeln. Er arbeite heute wirklich nur 50%, weil die Kinder, wenn sie nicht in der Schule seien, einen gewissen Nachhalt bräuchten. Er sei es, der die sozialen Kontakte geknüpft habe mit der Umgebung, mit den Schulfreunden und deren Eltern. Er habe sich in seiner Karriere entschieden, 50% zu arbeiten, er besorge den Haushalt, sei für die Freizeitaktivitäten der Kinder immer zugegen, ebenso bei allen Lehrergesprächen, Festivitäten und Anlässen der Kinder. Er nehme Anteil an dem sozialen Leben der Kinder und schaue auf ihre Bedürfnisse. Bei der Mutter sei bisher wenig Konkretes. Sie habe Maximal-

- 14 - anträge gestellt und gebe dann nach, wenn die Anträge abgewiesen würden. Bei den neuen Unterlagen handle es sich um Entwürfe, man wisse nicht, wo sie als Managerin in Zukunft arbeiten werde; die Schweiz sei nicht als Kernkompetenz erwähnt, vielmehr würden Dänemark, Litauen, Estonia aufgeführt. Ausserdem heisse physische Präsenz noch nicht, dass sie wirklich bei den Kindern und ihren Bedürfnissen sei. Bei dem letzten wichtigen Ereignis für die Kinder, beim Begräbnis seiner Mutter, habe es die Beschwerdeführerin nicht geschafft über ihren Schatten zu springen und mitzukommen, obwohl die Kinder sie darum angefleht hatten. Die Stimmung zwischen den Eltern sei überdies nicht so gut, wie die Beschwerdeführerin darstelle. Er, der Beschwerdegegner, sage nicht, dass die Beschwerdeführerin eine schlechte Mutter sei, aber sie habe nicht ausreichend Zeit, um sich vollumfänglich und optimal um die Kinder zu kümmern. Werde ihr die alternierende Obhut gegeben, dann werde die Qualität der Kinderbetreuung nicht besser und das Kindeswohl auch nicht (Prot. S. 8 ff.).

E. 7

Die Kindesvertreterin bezeichnete die Kinder als reizend, aufgestellt und in keiner Weise verhaltensgestört; dies habe auch damit zu tun, dass die Eltern trotz Streit gute Eltern seien, die den Kindern auf unterschiedliche Art viel Gutes mitgeben. Zu Beginn des Verfahrens, als noch die Frage eines Umzugs der Kinder nach Stockholm im Raum gestanden war, habe sie, die Kindesvertreterin, festgehalten, dass die Kinder zu beiden Eltern eine enge Beziehung hätten und sich mit ihnen wohl fühlten. Nachdem sich gezeigt habe, dass sich der Wunsch der Kinder, wieder eine Familie zu sein, nicht erfülle, hätten diese keine weitere Veränderung (z.B. Schule) und den Kontakt zu beiden Eltern gewollt. Beim Besuch im Februar 2016 hätten sie sich dahingehend geäußert, gleichermassen bei beiden Eltern sein zu wollen. Seitdem die Mutter in Zürich die Wohnung habe und mit der gelebten Regelung hätten sich die wesentlichsten Anliegen der Kinder erfüllt: viel mehr Kontakt zur Mutter, die ihnen fehlte und keine Flugreisen mehr. Jetzt gehe es im Grunde nur um alltägliche Fragen, nämlich ob sie nun schon ab Montag abend oder erst ab Mittwoch Mittag bei der Mutter seien; dabei berge ein Wechsel der Kinder in der Wochenmitte allenfalls mehr Möglichkeiten von Streitigkeiten, zumal dann ev. nicht klar sei, wer für die Wochenaufgaben der Kinder zuständig sei. In Bezug auf die Vergangenheit hielt die Kindesvertreterin fest, dass keine

- 15 - Berichte vorlägen, wonach die Beschwerdeführerin ihre Betreuungszeiten nicht eingehalten habe. Auch für die Zukunft sei davon auszugehen, dass dies möglich sei, zumal die Beschwerdeführerin nun auch ihren Arbeitsort nach Zürich verlege. Sie geht beim Konflikt der Eltern nicht von einer hochstrittigen Situation aus. Es sei auf viele Streitigkeiten hingewiesen worden, die auch bei nicht getrennten Eltern vorkämen. Es spreche nichts gegen eine alternierende Obhut. Das erste Mal, als sie die Kinder – für sie noch am authentischsten – gesehen habe, habe C._____ eine wenn auch marginale Tendenz gehabt, eher zur Mutter gehen zu wollen, während D._____ spontan eher sagte, er möchte zum Vater gehen. Tatsächlich brauche C._____ als Mädchen die Mutter auch sehr oft; es sei richtig, wenn die Eltern gleichermassen präsent seien. Sie, die Kindesvertreterin, habe die Kinder mit beiden Eltern als sehr vertraut und heiter wahrgenommen; die Kinder seien beim Besuch bei der Mutter in Zürich viel entspannter und ausgeglichener gewesen; es scheine wichtig, dass die Mutter wieder da ist in ihrem Leben. Auch die Schulzeugnisse der Kinder, die gut bis sehr gut seien, zeigten, dass es den Kindern in der letzten Zeit gut gegangen sei (act. 29 und Prot. S. 17 - 22).

E. 8

September 2010, dort §§ 5 und 13, auf CHF 3'000.-- festzusetzen. 2. Für die Prozessstandpunkte beider Parteien gab und gibt es gute Gründe. Entsprechend der obergerichtlichen Praxis (vgl. z.B. PQ120005 E. 2.2, Urteil vom 4. April 2012) sind daher die Kosten, zu welchen auch diejenigen der Kindesvertretung gehören (Art. 95 Abs. 2 Ziff lit. e), je zur Hälfte aufzuerlegen. Gestützt auf die Aufwandszusammenstellung der Kindesvertreterin vom 28. November 2016 (act. 31) und in Anwendung von § 5 der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV) erscheint eine Entschädigung von CHF 3'000.-- (inkl. Barauslagen) als angemessen (vgl. zur Zulässigkeit der Anwendung des Anwalts-tarifs: BGE 142 III 153 E. 5.3.4.2; DIGGELMANN/ISLER, Vertretung und prozessuale Stellung des Kindes im Zivilprozess, in: SJZ 111 (2015) Nr. 6 S. 149). Entspre-

- 23 - chend der hälftigen Kostenteilung sind sodann beidseits keine Parteientschädigungen geschuldet. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.